liga-bw.de

Liga der freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg e.V.

Schulbegleitung als Zwischenlösung auf dem Weg zu einem inklusiven Schulsystem in Baden-Württemberg

(Heraus)Forderungen und Lösungsansätze

INHALTSVERZEICHNIS

Einführung ... **3**

1. Ausgangslage ... **4**

1.1 Rechtliche Grundlagen der Schulbegleitung im SGB VIII und SGB IX ... 4

1.2 Finanzierung und Zuständigkeit ... 5

1.3 Rahmenbedingungen an den Schulen in BW ... 5

1.4 Inhalt und Aufgabe der Schulbegleitung ... 6

2. Aktuelle Herausforderungen und Kritikpunkte beim Einsatz der Schulbegleitungen in BW ... **7**

3. Perspektiven und Zwischenlösungen ... **9**

3.1 Klärung der Verantwortungsverteilung ... 9

3.2 Qualifizierung von Schulbegleitungen ... 9

3.3 Vorübergehende Unterstützung der schulischen Strukturen ... 9

4. Inklusives Schulsystem in Baden-Württemberg ... **10**

Forderungen der Liga BW ... **12**

Lösungsideen der Liga BW ... **12**

Impressum ... **13**

Einführung

Nach der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) ist die gleichberechtigte Teilhabe an Bildung in Artikel 24 ein Rechtsanspruch für alle jungen Menschen. Schulbegleitung (auch Integrationshilfen oder Schulassistenz genannt) kann für die Verwirklichung einer inklusiven Bildung und Gesellschaft eine wesentliche Bedeutung haben. Die UN-Behindertenrechtskonvention führt zu einem grundlegenden Paradigmenwechsel, indem sie Behinderung nicht als ein bestimmtes Merkmal einer Person, sondern als Folge der Wechselwirkung zwischen individuellen Voraussetzungen und Barrieren in der Umwelt versteht. Ziel dieses Verständnisses ist es, durch inklusive Maßnahmen jungen Menschen unabhängig von den individuellen Voraussetzungen, eine gleichberechtigte Teilhabe am schulischen und gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen.

Die unterschiedlichen Anforderungen und Bedarfe von jungen Menschen, Eltern, Schulen, Schulträgern, Eingliederungshilfe und Jugendhilfe in Deutschland stellen eine Herausforderung dar, die im Sinne einer inklusiven Gesellschaft gemeistert werden kann. Schulbegleitung kann für junge Menschen von großer Bedeutung sein, um ihnen die Teilhabe am Unterricht und am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen. Für die Eltern stellt die Schulbegleitung eine wesentliche Unterstützung in ihren Möglichkeiten dar, ihren Kindern gleichberechtigte Teilhabe an Bildung zu ermöglichen. Schulen und Schulträger sind dazu aufgerufen, Konzepte zu entwickeln, die den spezifischen Bedürfnissen der Schüler:innen entsprechen und mit den entsprechenden Unterstützungs- und Hilfesystemen übereinstimmen.

Das vorliegende Positionspapier fordert eine pragmatische Praxis, Schulbegleitung als übergangsweise ergänzende Möglichkeit zur Teilhabe an Bildung zu ermöglichen, die von Kooperation und Verständigung aller Beteiligten geprägt ist. Perspektivisch muss Schulbegleitung in das System Schule integriert bzw. eng damit verknüpft werden, um zu langfristigen Lösungen zu führen, die den Zielen der UN-BRK entsprechen und die Gesellschaft auf dem Weg zu umfänglicher Inklusion voranbringen. Diese können nur durch ein abgestimmtes gemeinsames Vorgehen aller am Schulsystem beteiligten Akteur:innen und Kostenträgern in gemeinsamer Verantwortung erreicht werden.

1. AUSGANGSLAGE

Der Bedarf an Schulbegleitung in Deutschland ist durch ein komplexes Zusammenspiel von sozialen, strukturellen und individuellen Einflüssen bedingt. Insbesondere Kinder aus sozial benachteiligten Familien starten unter ungleichen Bedingungen ins Bildungssystem. Fehlender Zugang zu frühkindlicher Förderung, mangelnde Schnittstellen zwischen Gesundheits-, Sozial- und Bildungssystem sowie ein anhaltender Fachkräftemangel in Kitas und Frühförderstellen verhindern vielfach, dass Entwicklungsbedarfe frühzeitig erkannt und aufgefangen werden. Gleichzeitig zeigen Studien einen deutlichen Anstieg seelischer Belastungen bei Kindern – ausgelöst durch Armut, familiäre Instabilität, Fluchterfahrungen oder die Nachwirkungen der Pandemie. Diese Risikofaktoren wirken kumulativ und erhöhen die Wahrscheinlichkeit, dass betroffene Kinder beim Schuleintritt intensive individuelle Unterstützung benötigen. Schulbegleitung ist dabei nicht nur pädagogische Maßnahme, sondern auch ein Kompensationsinstrument für Versäumnisse im frühkindlichen Bereich.

1.1 Rechtliche Grundlagen der Schulbegleitung im SGB VIII und SGB IX

Die gesetzlichen Regelungen zur Schulbegleitung orientieren sich im Wesentlichen an den Regelungen der Eingliederungshilfe. Ziel dieser Regelungen ist es, jungen Menschen mit Behinderungen oder besonderem Förderbedarf die Teilhabe am schulischen Leben zu ermöglichen. Sie finden sich im SGB VIII und im SGB IX.

Schulbegleitung im Rahmen des SGB VIII

§ 35a SGB VIII regelt die Schulbegleitung für junge Menschen, deren Teilhabe am Schulunterricht aufgrund einer (drohenden) seelischen Behinderung eingeschränkt ist und dadurch eine Teilhabebeeinträchtigung vorliegt. Eine seelische Behinderung wird definiert als eine länger andauernde wesentliche Beeinträchtigung der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft, insbesondere an Bildung und sozialer Interaktion. Die Bedarfsfeststellung erfolgt in der Regel durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Zusammenarbeit mit einem:einer Fachärzt:in oder Psycholog:in. Dabei wird die Behinderung durch eine:n Fachärzt:in und die Teilhabebeeinträchtigung durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe festgestellt. Bei den Hilfeformen folgt das SGB VIII dem SGB IX.

Schulbegleitung im Rahmen des SGB IX

Das SGB IX beschreibt in § 2 SGB IX i.V. mit § 99 SGB IX Menschen mit Behinderung als "Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können."
Ziel des § 75 SGB IX in Verbindung mit § 112 SGB IX (Leistungen zur Teilhabe an Bildung) ist es, Menschen – und hier insbesondere jungen Menschen - mit einer körperlichen und/oder geistigen Behinderung eine gleichberechtigte Teilhabe an Bildung zu ermöglichen. Dazu werden unterstützende Leistungen erbracht, die erforderlich sind, damit Menschen mit Behinderungen Bildungsangebote gleichberechtigt wahrnehmen können.

Die Leistungen umfassen nach § 75 SGB IX insbesondere

1. Hilfen zur Schulbildung, insbesondere im Rahmen der Schulpflicht einschließlich der Vorbereitung hierzu,
2. Hilfen zur schulischen Berufsausbildung,
3. Hilfen zur Hochschulbildung und
4. Hilfen zur schulischen und hochschulischen beruflichen Weiterbildung.

Beide Regelungen zielen darauf ab, jungen Menschen mit Behinderung oder drohender Behinderung die gleichberechtigte Teilhabe am schulischen und gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen. Sie stellen sicher, dass die Förderung dem individuellen Bedarf des jungen Menschen entspricht und eine inklusive Teilhabe ermöglicht.

1.2 Finanzierung und Zuständigkeit

Die unterschiedlichen Rechtsgrundlagen spiegeln sich auch in der Beantragung und Finanzierung der Schulbegleitung wider.

Schulbegleitung nach § 35a SGB VIII wird über die Jugendämter beantragt und finanziert. Demgegenüber erfolgt die Beantragung und Finanzierung im Rahmen des § 112 i. V. m. § 75 SGB IX über die Träger der Eingliederungshilfe, der individuelle Bedarf wird im Rahmen des Gesamtplanprozesses gefasst und beschieden. In beiden Fällen ist der individuelle Bedarf hilfebegründend in Form eines individuellen Rechtsanspruchs.

In Baden-Württemberg sind die Stadt- und Landkreise sowohl Träger der Jugendhilfe (Jugendämter) als auch Träger der Eingliederungshilfe (Sozialämter). In einigen Fällen übernehmen Rehabilitationsträger wie Krankenkassen, Unfallversicherungen etc. die Finanzierung, wenn es um die medizinische Versorgung geht. Die Antragstellung ist oft bürokratisch und die Zuständigkeiten zwischen Jugendhilfe und Eingliederungshilfe können komplex sein. Eine schnelle Zuständigkeitsklärung wird laut § 14 SGB IX sichergestellt und gilt im Bereich der Schulbegleitung für die Eingliederungshilfe und Jugendhilfe, da beide Reha-Träger sind. Die Klärung der Zuständigkeiten darf dabei keine negativen Auswirkungen auf die Antragsteller:innen haben.

1.3 Rahmenbedingungen an den Schulen in BW

In Artikel 24 der UN BRK ist das Recht von Menschen mit Behinderung auf Bildung und dem gleichberechtigten Zugang dazu festgelegt. Um dieser Verpflichtung im Sinne eines inklusiven Bildungs- und Schulsystems näher zu kommen, sind schulstrukturelle und schulrechtliche Anpassungen erforderlich. Baden-Württemberg hat 2015 das Schulgesetz entsprechend geändert. Eltern, deren Kinder einen Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot haben, können seit August 2015 weitestgehend wählen, ob sie diesen Bildungsanspruch an einer allgemeinen Schule (Inklusion) oder an einem sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum (SBBZ) erfüllen wollen. „Alle Schulen haben die Aufgabe, Schüler:innen mit einem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Beratungs-, Unterstützungs- und Bildungsangebot zu erziehen und zu bilden“ (§ 15 SchG BW).
Das Schulsystem in Baden-Württemberg soll den besonderen Bedürfnissen von jungen Menschen, insbesondere mit sonderpädagogischem Bildungsanspruch, gerecht werden und ihnen eine angemessene Schulbildung ermöglichen.

Sonderpädagogischer Bildungsanspruch

Der sonderpädagogische Bildungsanspruch wird dann festgestellt, wenn ein junger Mensch aufgrund einer Behinderung oder besonderen Entwicklungs- und Förderbedarfen im regulären Schulunterricht nicht ausreichend gefördert werden kann. Dieser sonderpädagogische Bildungsanspruch wird in Baden-Württemberg von den Schulbehörden festgestellt. Hierbei wird ein sonderpädagogisches Gutachten erstellt, in dem die individuellen Lernvoraussetzungen und besonderen Unterstützungsbedarfe eines jungen Menschen ermittelt werden. Dieses Gutachten wird durch Sonderpädagog:innen erstellt. Das Staatliche Schulamt teilt den Erziehungsberechtigten auf der Grundlage der sonderpädagogischen Diagnostik schriftlich mit, ob ein sonderpädagogischer Bildungsanspruch und in dessen Folge ein Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot besteht. Es legt den Förderschwerpunkt und ggf. den zieldifferenten Bildungsgang (Lernen oder Geistige Entwicklung) fest. Zu diesem Zeitpunkt steht noch nicht fest, an welchem Ort der Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot erfüllt werden soll (Regelschule, Inklusion oder SBBZ).

- Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ):
  In Baden-Württemberg gibt es verschiedene SBBZ, die auf bestimmte Förderschwerpunkte ausgerichtet sind, z. B. SBBZ mit den Förderschwerpunkten Lernen, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, emotionale und soziale Entwicklung, Hören, Sehen oder Sprache. Diese Schulen bieten kleinere Klassen, intensive Betreuung und Lehrkräfte, die auf die jeweiligen Förder-schwerpunkte spezialisiert sind. Das Angebot dieser Schulen orientiert sich an den spezifischen Beeinträchtigungen und Bedürfnissen der Schüler.

- Inklusion an Regelschulen:
  Wenn möglich und gewünscht, können Schüler:innen mit sonder-pädagogischem Förderbedarf auch an allgemeinen Schulen inklusiv unterrichtet werden. Hierbei erhalten sie individuelle Fördermaßnahmen und Unterstützung durch sonderpädagogische Fachkräfte oder auch kompensierende Unterstützung ohne Fachkrafterfordernis. Diese Förderung ermöglicht es ihnen, im Klassenverband zu lernen, während sie gleichzeitig gezielte Förderung erhalten.

Die Wahl zwischen sonderpädagogischen Bildungszentren und inklusiver Beschulung in Regelschulen gibt den Eltern und Schüler:innen Flexibilität und ermöglicht eine individuell angepasste Schullaufbahn.

1.4 Inhalt und Aufgabe der Schulbegleitung

In Baden-Württemberg basiert die Schulbegleitung auf verschiedenen rechtlichen Grundlagen. Zunächst ist hier der individuelle Rechtsanspruch nach dem SGB VIII bzw. SGB IX für den einzelnen jungen Menschen zu nennen (s.o.). Das Schulgesetz für Baden-Württemberg verpflichtet Schulen, allen Schüler:innen den Zugang zur Bildung zu ermöglichen, unabhängig von seelischen, körperlichen oder geistigen Beeinträchtigungen. Die Schulbegleitung wird als Teil der Maßnahmen zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention verstanden, die das Recht auf inklusive Bildung garantiert. Die Inklusion erfordert, dass Schüler:innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf sowohl an Regelschulen als auch an sonderpädagogischen Einrichtungen lernen können.

Der Begriff „Schulbegleitung“ ist noch nicht definiert und die Aufgabenbereiche sind nicht umfassend und abschließend beschrieben. Im Rahmen des Gesamtplanverfahrens (SGB IX) bzw. des Hilfeplanverfahrens (SGB VIII) werden behinderungsbedingte besondere Bedarfe und

Assistenznotwendigkeiten über die Bedarfsermittlung festgestellt und individuelle Ziele und Maßnahmen daraus abgeleitet und festgelegt. Daraus ergeben sich die individuellen Aufgaben einer Schulbegleitung. Generell zielt die Schulbegleitung darauf ab, die Voraussetzungen für die Teilhabe an Bildung und damit die Teilnahme am Schulunterricht zu schaffen, die Teilhabe am Unterricht und am Schulleben zu fördern und die Selbstständigkeit der Schüler:innen zu unterstützen, solange das Schulsystem an sich noch nicht vollständig inklusiv ausgestaltet ist. Die Schulbegleitung soll individuelle Unterstützung bieten, beispielsweise durch Unterstützung bei der Orientierung im Schulalltag, sozialen Interaktionen, Lernprozessen oder in emotional herausfordernden Situationen. Sie ist dabei nicht Teil der regulären pädagogischen Arbeit der Lehrkräfte, sondern eine individuelle Hilfeleistung.

Es ist wichtig zu berücksichtigen, dass Schulbegleitung keine Aufgaben des pädagogischen Kernbereichs der Schule übernehmen darf, da die Assistenzleistungen personengebunden erbracht werden. Sie soll auch keine ständige Betreuung außerhalb der Klasse bewirken. Durchaus kann aber ein "betreuungspädagogischer" Bedarf im Gesamtplan bzw. Hilfeplan festgestellt und beschieden werden, der sich dann unter Umständen auf die erforderliche Qualifikation der/des Schulbegleiter:in auswirken kann.
In der Praxis ist eine Abgrenzung dieser Bereiche schwierig und da die Hilfeplanung/ Gesamtplanung im Dialog der Beteiligten stattfindet, weichen die individuellen Ziele und Maßnahmen von Schulbegleitungen mit einem pädagogischen Auftrag und der Schulbegleitungen als begleitende Hilfen stark voneinander ab. Es gibt hier einen engen Zusammenhang mit den Kompetenzen der für die Schulbegleitung zuständigen Fachkraft und den beteiligten Lehrkräften.

2. AKTUELLE HERAUSFORDERUNGEN UND KRITIKPUNKTE BEIM EINSATZ DER SCHULBEGLEITUNGEN IN BW

Viele Schulen sind immer noch nicht darauf vorbereitet, dass alle Schüler:innen ein Recht auf gleichberechtigte Teilhabe an Bildung in einer Regelschule haben. Dies führt immer wieder zu einer Überforderung der Schulen und ihres Personals. Schulbegleitung als Teilhabeleistung fungiert immer wieder als Ausgleich noch fehlender Strukturveränderungen, indem darüber das individuelle Recht auf Teilhabe an Bildung in einem – noch sehr exklusiven – Bildungssystem in BW eingelöst wird.

Immer wieder wird auf die Überprüfung und Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs verzichtet. Ohne ausreichende Ressourcen bleibt die Teilhabe der jungen Menschen jedoch eine unvollständige Forderung, da sowohl die Instrumente zur Überprüfung des Förderbedarfs als auch die notwendigen Ressourcen für eine adäquate Förderung fehlen. Zudem gibt es keine strukturell abgesicherte Zusammenarbeit zwischen Schule und Eingliederungshilfeträgern bei der Feststellung des Förderbedarfs.
Die Aufgaben der Schulbegleiter:innen sind sehr unterschiedlich. Bisher gibt es keine verbindlichen Tätigkeitsprofile bzw. keine Beschreibung von Qualitätsstandards für Fach- und Nicht-Fachkräfte. Eine Grundqualifikation für Schulbegleitung - für begleitende sowie für qualifizierte Aufgaben - wäre jedoch sinnvoll. Die aktuelle Situation führt zu unterschiedlichen Bildungs- und Betreuungschancen. Die jeweiligen Tätigkeitsprofile müssen mit den jeweiligen Aufgabenbereichen übereinstimmen und in der Gesamtplanung/Hilfeplanung unter der Abstimmung der Beteiligten definiert werden. Deswegen sind die Rechte von jungen Menschen und Eltern dahingehend zu stärken, dass sie ihre bestehenden Rechtsansprüche einfordern können. In der Jugendhilfe gibt es hierfür die Verfahrenslots:innen, in der Eingliederungshilfe

übernehmen dies oftmals Beratungs- und EUTB (Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung) - Stellen.

Der aktuell bestehende Personalmangel stellt ein zusätzliches Teilhabehemmnis für Schüler:innen mit Unterstützungsbedarf dar. Der Bedarf an Schulbegleitungen ist aktuell aufgrund fehlenden Personals an vielen Stellen nicht oder nur mit großer Verzögerung einlösbar.

Ist der Schulbesuch nur unter dieser Voraussetzung möglich, bejahen die Gerichte regelmäßig die Verpflichtung der Jugend- und Sozialämter zur Bereitstellung einer Teilhabeleistung im Sinne der Schulbegleitung. Diese Leistung wurde ursprünglich für ein differenziertes Sonderschulsystem konzipiert. Sie eignet sich nicht als Standardinstrument zur (Teil-)Realisierung einer inklusiven Schule. Die Ziele der UN-BRK würden verfehlt, wenn die Regelschulen von Einzelschulbegleitungen dominiert würden, anstatt eine inklusive Beschulung zu gewährleisten.

Im Zuge des Ausbaus inklusiver Kindertagesstätten nimmt die Schulbegleitung an Regelschulen und SBBZ zu. Die Schulstrukturen haben sich jedoch noch nicht so verändert, dass eine umfassende inklusive Beschulung möglich ist. Die Verkleinerung der Klassen ist unzureichend und die Einstellung von Personal und Sonderpädagog:innen kommt nur langsam voran. Dafür nimmt die Zahl der Schulbegleitungen zu, und ein Ende dieses Trends ist angesichts der derzeitigen Praxis nicht in Sicht.

Auch die stigmatisierenden Effekte einer persönlichen Begleitung durch eine erwachsene Person müssen weiter diskutiert werden.

Ob junge Menschen mit Behinderungen ohne Schulbegleitung unterrichtet werden können, hängt von lokalen und personellen Faktoren wie der baulichen Gestaltung der Schulen und der Ausstattung mit sonderpädagogischen Materialien ab. Inklusive Lernräume bieten pädagogische Möglichkeiten zur Unterstützung unterschiedlicher Bedürfnisse und fördern die Teilhabe an Bildung. Kommunen und Länder beeinflussen den Bedarf an Schulbegleitung langfristig durch bauliche und organisatorische Maßnahmen. Diese baulichen Maßnahmen werden auch vom Land BW finanziert, wenn junge Menschen mit sonderpädagogischem Förderbedarf an einer Schule unterrichtet werden, die nicht barrierefrei ist (SchulInklkomAusglG BW 2015, letzte Änderung 2017)[1].

Dadurch entsteht die Problematik, dass Schulbegleitung nicht konsequent an dem Bedarf des jungen Menschen ausgerichtet ist, sondern an der Frage, wie der junge Mensch an der Schule bleiben kann. Dieses Spannungsfeld wird daran deutlich, dass die Schulbegleitung immer wieder zur Bedingung für die Aufnahme an einer Schule wird. Das widerspricht der UN BRK.

[1] Landesrecht BW – SchulInklkomAusglG BW | Landesnorm Baden-Württemberg | Gesamtausgabe | Gesetz zum Ausgleich kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion vom 21. Juli 2015 | gültig ab: 30.07.2015 [zuletzt aufgerufen am 14.07.2025]

3. PERSPEKTIVEN UND ZWISCHENLÖSUNGEN

Klärung der Verantwortungsverteilung

In Baden-Württemberg kann die Verantwortungsverteilung für Schulbegleitungen durch eine Kombination von gesetzlichen Regelungen, Kooperationsvereinbarungen und individuellen Absprachen geklärt werden. Wichtige Ansätze sind dabei die Abgrenzung der Aufgaben der Schulbegleitung innerhalb der Schule und die Kooperation zwischen Schule, Schulträger und Eingliederungshilfeträger. Durch diese abgestimmten Maßnahmen werden die Zuständigkeiten für Schulbegleitungen in Baden-Württemberg transparent gemacht und eine reibungslose Zusammenarbeit aller Beteiligten gefördert.

Qualifizierung von Schulbegleitungen

Die Qualitätskriterien sind nicht systematisch dargestellt und richten sich nach den individuellen Bedürfnissen der Schüler:innen.

Vorübergehende Unterstützung der schulischen Strukturen

Ein Ansatz könnte sein, Schulbegleitung in Form von „Poollösungen“ von Fachkräften sowie Hilfskräften zu organisieren, auf die bedarfsgerecht zugegriffen werden kann. So könnte die Schulbegleitung nicht nur auf die Unterstützung eines einzelnen jungen Menschen beschränkt sein, sondern auch die Interaktion mit Mitschüler:innen fördern und das Lehrpersonal entlasten. Langfristig sollte Schulbegleitung nur noch in Ausnahmefällen als individuelle Zusatzleistung in einer inklusiven Schule vorgesehen werden. Dafür muss aber das Bildungssystem erheblich inklusivere Strukturen ausbilden und umsetzen, die bedarfsgerechte Beschulungslösungen für alle jungen Menschen bieten.

Erklärung Poollösung

Als Poollösung für Schulbegleitungen wird in Baden-Württemberg ein Modell bezeichnet, bei dem einer Gruppe von Schülern mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf eine oder mehrere Schulbegleitungen zur Verfügung gestellt werden. Ziel dieser Poollösungen ist es, Schulbegleitungen flexibler und effektiver einzusetzen. So können je nach Bedarf alle Schüler:innen innerhalb des Pools gezielt unterstützt werden, ohne dass für jeden jungen Menschen eine eigene Schulbegleitung erforderlich ist.

Es gibt zwei Modelle von Poollösungen. Zum einen die „gemeinsame Leistungserbringung im sozialrechtlichen Leistungsdreieck“ (eine Schulbegleitung unterstützt mehrere Schüler:innen mit sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf) und zum anderen das „infrastrukturelle Pool-Modell“[2] (Schulbegleitung wird ein Angebot an der Schule).

Um sicherzustellen, dass alle Schüler:innen die erforderliche Unterstützung bekommen, ist eine enge Absprache zwischen Schulpersonal, Schulbegleitungen und gegebenenfalls externen Betreuungskräften erforderlich. Die Verteilung der Verantwortung und der Aufgaben muss klar festgelegt werden.

In jedem Fall muss gewährleistet sein, dass die Betreuung im Pool-Modell den Bedürfnissen der einzelnen Schüler:innen gerecht wird. Dieser Rechtsanspruch auf bedarfsgerechte Förderung

[2] 2021-09_Pool-Modelle_Schulassistenz.pdf [Seite 5, 31.10.2024]

findet sich in allen Pool-Modellen wieder. Die Belange der Schüler:innen sind wichtiger als die der beteiligten Institutionen.

Maßgeblich muss der individuelle Bedarf der Schüler:innen sein. Dieser individuelle Bedarf ist auf unterschiedliche Weise einlösbar.

Um der UN-BRK gerecht zu werden, wäre ein Pool von Schulbegleitungen an Schulen als Grundlage für Inklusion sinnvoll. Da es sich hierbei um eine Strukturförderung handeln kann, muss die Finanzierung hierfür geklärt werden.

Im Zusammenwirken der Systeme Schule und Eingliederungshilfe/Jugendhilfe könnte die Form eines Poolmodells an Schulen eine gelingende Umsetzung von Schulbegleitung sein. Vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels und dem effizienten Ressourceneinsatz ist ein strukturelles Pool-Modell der Vorzug zu geben. Auf diese Weise kann eine bzw. können mehrere Schulbegleitung/en dauerhaft an einer Schule arbeiten und auf aufgebaute/bestehende Netzwerke und Kooperationen zurückgreifen. Zudem können mit dem strukturellen Pool-Modell Schwierigkeiten, die mit dem Ausfall einer Schulbegleitung verbunden sind, besser aufgegangen werden.

Um dieses inklusive Schulsystem dauerhaft zu erreichen, muss das Kultusministerium seinen inklusiven Bildungsauftrag einlösen Poolmodelle können aus Sicht der Liga in der Zwischenzeit nur eine pragmatische und effiziente Zwischenlösung darstellen. Um dieses Ziel zu erreichen, steht die Liga BW gerne zur Verfügung, um gemeinsam inklusive Konzepte für das Land BW zu entwickeln.

4. INKLUSIVES SCHULSYSTEM IN BADEN-WÜRTTEMBERG

Um ein qualitativ hochwertiges inklusives Schulsystem in Baden-Württemberg zu schaffen, bedarf es struktureller und kultureller Anpassungen sowie gezielter Investitionen in Ressourcen, Personal und Kooperationen.

Inklusion sollte nicht nur als Integration von Schüler:innen mit Behinderungen verstanden werden, sondern als inklusive Bildung für alle. Es geht darum, ein Schulsystem zu schaffen, das die Vielfalt der Fähigkeiten, kulturellen Hintergründe und sozialen Umstände berücksichtigt und die Wertschätzung und Unterstützung aller Lernenden fördert. Eine offene und respektvolle Haltung gegenüber der Vielfalt ist entscheidend für den Erfolg eines inklusiven Systems.

Inklusive Schulen müssen flexible und differenzierte Lernangebote bereitstellen, die den individuellen Bedürfnissen der Schüler:innen gerecht werden. Barrierefreie Lernplattformen und adaptierbare barrierefreie Lernsoftware können dabei helfen. Die persönliche Lernentwicklung sollte stärker in den Mittelpunkt rücken als die traditionelle Leistungsbewertung, z. B. durch die Anpassung der Lernumgebung und individualisierte Lernangebote. Ziel ist es, den Lernerfolg und die Motivation zu fördern und nicht nur die Einhaltung von Standards. Unabhängig vom individuellen Förderbedarf können Schüler:innen durch alternative Prüfungsformen wie Projektarbeiten oder Portfolios ihre Kompetenzen besser darstellen.

Um zukünftige Lehrkräfte auf den inklusiven Unterricht vorzubereiten, sollten die Themen Inklusion, Differenzierung, Diversität und heterogene Lerngruppen verpflichtend in die Lehrerausbildung integriert werden. Um den Lehrkräften mehr Sicherheit zu geben und sie besser vorzubereiten, sind regelmäßige Fortbildungen zu Differenzierung, Team-Teaching und Konfliktlösung für das bestehende Lehrpersonal unerlässlich.

Ein inklusives Schulsystem kann nur mit multiprofessionellen Teams funktionieren, die eine gute Zusammenarbeit und Kooperation pflegen. Sonderpädagog:innen, Schulpsycholog:innen, Sozialarbeiter:innen, Heilerziehungspfleger:innen, medizinische Pfleger:innen, Ergo- und Physiotherapeut:innen sollten ebenso wie die Lehrkräfte fest in den Schulalltag integriert sein. Dabei ist zu prüfen, ob es sich tatsächlich um multiprofessionelle Teams handelt. Wenn dies nicht der Fall ist, müssen diese Personen nachqualifiziert werden und es bedarf weiterhin einer Anpassung der Lernumgebung sowie individualisierter Lernangebote.

Das Gelingen von Inklusion hängt ebenfalls von den Eltern ab. Transparenz und Vertrauen werden durch regelmäßige Elterngespräche, Elternabende und Beratungsangebote geschaffen, in denen über Fördermöglichkeiten und Inklusion informiert wird.

Von barrierefreien Zugängen und Klassenzimmern bis hin zu geeigneten Pausen- und Rückzugsräumen müssen Schulen barrierefrei gestaltet sein, damit alle Schüler:innen eine inklusive Schule besuchen können.

Ein inklusives Schulsystem ist hinsichtlich der personellen, räumlichen und sächlichen Ausstattung ressourcenintensiv und bedarf einer nachhaltigen Finanzierung. Von besonderer Bedeutung sind kleinere Klassen, barrierefreie Schulgebäude, die Ausbildung von Lehrkräften und multiprofessionellem Personal sowie eine verstärkte Digitalisierung der Schulen.

Voraussetzung für ein inklusives Schulsystem in Baden-Württemberg ist ein Gesamtkonzept, das auf strukturelle Anpassungen, ausreichende finanzielle Ressourcen, gut ausgebildetes Personal und einen inklusiven Bildungsansatz setzt. Auch die kontinuierliche Reflexion und Anpassung von Unterrichtsangeboten und Schulstrukturen sind von entscheidender Bedeutung. Dabei muss auch die Ganztagsschule und Betreuungsangebote gem. § 8b SchG mitgedacht werden, da umfängliche Inklusion “Schule” in einem weiteren Sinne nicht nur als Unterricht während der Stunden im Stundenplan versteht, sondern den gesamten Schulalltag (Unterricht, außerunterrichtliche Veranstaltungen, während des Schulalltags) ganzheitlich umfasst. Ganztagesförderung als zukünftig zentraler Ort des Aufwachsens und des Lernens muss im Sinne von Inklusion jungen Menschen mit Behinderung Teilhabemöglichkeiten bieten.

FORDERUNGEN DER LIGA BW

Die Liga BW fordert, dass die UN-Kinderrechtskonvention und die UN-Behindertenrechtskonvention in Baden-Württemberg verbindlich und konsequent umgesetzt werden. Hierzu muss ein inklusives und zugleich bedarfsgerechtes Schulsystem für alle Schüler:innen in Baden-Württemberg entwickelt werden. Dies bedeutet, sowohl notwendige Rahmen-bedingungen als auch eine langfristig verlässliche Finanzierung sicherzustellen.

Aus Sicht der Liga BW sind in der nächsten Legislaturperiode Vereinbarungen im Koalitionsvertrag erforderlich, die konkret messbare Folgeschritte beinhalten.

LÖSUNGSIDEEN DER LIGA BW

Zur Entwicklung nachhaltiger Lösungsansätze für ein inklusives Schulsystem in Baden-Württemberg, das allen jungen Menschen gerecht wird, benötigt es aus Sicht der Liga BW eine enge Zusammenarbeit aller relevanten Beteiligten. Dies sind aus unserer Perspektive insbesondere:

- Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport und das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration auf Landesebene,
- Stadt- und Landkreise, sowie Kommunen vor Ort,
- Schulbehörden,
- örtliche Schulen (Schulleitungen und Lehrkräften) sowie die Leistungserbringer für Schulbegleitungen (Leitung und Schulbegleiter:innen),
- die Spitzenverbände der Liga BW

Die Liga BW bietet hiermit an, bei einer Konzeptentwicklung mitzuwirken und ihre Expertise einzubringen.

Als Übergangslösung sieht die Liga BW bis zur Umsetzung eines inklusiven Schulsystems die Erfordernisse:

- die individuellen Schulbegleitungen fortzuführen und weiter durch die Träger der Eingliederungshilfe und Jugendhilfe zu finanzieren.
- Poollösungen vor Ort zu stärken und auszubauen, sofern es dem individuellen Bedarf der leistungsberechtigten Schüler:innen entspricht. Dadurch können Synergieeffekte für die Situation vor Ort entstehen.
- Qualitätssichernde landesweite Standardvereinbarungen zu entwickeln.

IMPRESSUM

Herausgeber:
Liga der freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg e.V.
Stauffenbergstr. 3
70173 Stuttgart

Telefon: 0711 61967-0

www.liga-bw.de

Herausgegeben: Juli 2025

Titelbild: Adobe Stock